

# RS OGH 2013/9/18 7Ob44/13s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2013

## Norm

VKrG §2 Abs5

1. VKrG § 2 heute
2. VKrG § 2 gültig ab 11.06.2010

## Rechtssatz

Wird bei Abschluss des Kreditvertrags gleichzeitig ein Versicherungsvertrag geschlossen oder ein bestehender als Sicherheit gefordert und der Verbraucher als Kreditnehmer zur Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags auf die Dauer des Kreditverhältnisses unter Vinkulierung und Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet, dann gehören die Versicherungsprämien zu den Gesamtkosten nach § 2 Abs 5 VKrG. Wird bei Abschluss des Kreditvertrags gleichzeitig ein Versicherungsvertrag geschlossen oder ein bestehender als Sicherheit gefordert und der Verbraucher als Kreditnehmer zur Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags auf die Dauer des Kreditverhältnisses unter Vinkulierung und Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet, dann gehören die Versicherungsprämien zu den Gesamtkosten nach Paragraph 2, Absatz 5, VKrG.

## Entscheidungstexte

- RS0129104">7 Ob 44/13s  
Entscheidungstext OGH 18.09.2013 7 Ob 44/13s  
Veröff: SZ 2013/85

## Schlagworte

effektiver Jahreszins, Kreditbeschaffungskosten, Kreditschuldversicherung, Kreditrestversicherung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129104

## Im RIS seit

08.01.2014

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)